



**Antrag  
auf Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil**  
gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 idgF

Eingangsstempel

An die/das  
Bezirkshauptmannschaft \_\_\_\_\_  
Magistrat \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_

**I. Antragsteller\*in**

Natürliche Person:

Anrede  Frau  Herr

Titel vorgestellt:

Vorname:

Familienname:

Titel nachgestellt:

Geburtsdatum:

Juristische Person:

Firma:

Bezeichnung laut Firmenbuch

FNr.:

UID Nummer:

**II. Adresse**

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Stiege

Ort

Tür

**III. Kontaktdaten**

Ansprechperson:

Telefon:

E-Mail

**IV. Bankverbindung**

Bank:

IBAN:

BIC:  
Kontoinhaber\*in:

#### V. Dienstnehmer\*in

Anrede  Frau  Herr  
Titel vorgestellt:  
Vorname:  
Familiename:  
Titel nachgestellt:  
Geburtsdatum:  
SV-Nummer:  
Geschäftszahl der behördlichen Maßnahme (Bescheid):

#### VI. Einkommen

1. Beantragte Vergütung für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (\_\_\_ Arbeitstage)<sup>3</sup>

Bruttoentgelt, Hauptbezug	€ _____
Regelmäßige Zahlungen <sup>4</sup>	€ _____
Sonderzahlungen (Weihnachts- oder Urlaubsgeld) <sup>5</sup>	€ _____
Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung <sup>2,6</sup>	€ _____
Dienstgeberanteil zur SV für Sonderzahlungen <sup>7</sup>	€ _____
Gesamtbetrag	€ _____
  
2. Wurde das Entgelt bereits ausgezahlt?  Ja, am \_\_\_\_\_  Nein
  
3. Hatte der Dienstnehmer Anspruch auf Weiterzahlung des Gehaltes während dieses Zeitraumes aufgrund anderer Vorschriften oder gesonderter Vereinbarung (Kollektivvertrag, Dienstvertrag)?  
 Nein  
 Ja, in Höhe von € \_\_\_\_\_, aufgrund \_\_\_\_\_
  
4. Es wurden während der Absonderung Arbeitsleistungen (Homeoffice) erbracht<sup>8</sup>:  
 Ja  Nein

#### VII. Dem Antrag sind folgende Beilagen angeschlossen:

- Bescheid über die Anordnung der behördlichen Maßnahme
- Bescheid über die Aufhebung, sofern die Anordnung der behördlichen Maßnahme nicht durch Zeitablauf geendet hat
- Nachweis über die Entgeltzahlung für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung<sup>1</sup>
- Nachweis über die für den Geltungszeitraum der behördlichen Anordnung bezahlten Dienstgeberanteile
- Angaben zur regelmäßigen Leistung von Überstunden
- Angabe ob und in welchem Ausmaß Kurzarbeit in Anspruch genommen wird bzw. wurde samt Nachweisen
- 

#### VIII. Zustimmungserklärung

- Ich stimme der elektronischen Kommunikation per E-Mail zu.

#### IX. Allgemeine Hinweise

Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 EpG 1950 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der behördlichen Verfügung umfaßt ist.

Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBL. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen ausbezahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBL. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

Der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpG 1950 ist binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Abweichend von § 33 EpG 1950 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. 62/2020 neu zu laufen (= 8. Juli 2020).

## X. Datenschutzerklärung

### Magistrat der Landeshauptstadt Stadt:

Der Magistrat der Stadt Salzburg ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Den Datenschutzbeauftragten der oben genannten Verantwortlichen erreichen sie unter:

#### **Datenschutzbeauftragter**

c/o Magistrat der Stadt Salzburg

Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@stadt-salzburg.at](mailto:datenschutzbeauftragter@stadt-salzburg.at)

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>

### Bezirkshauptmannschaften des Landes Salzburg:

Das Amt der Salzburger Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Den Datenschutzbeauftragten der oben genannten Verantwortlichen erreichen Sie unter:

#### **Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg**

Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)

Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, Stock EG, Raum 1115, A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-2031

E - Mail: [datenschutz@salzburg.gv.at](mailto:datenschutz@salzburg.gv.at)

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter:

<https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>

Ich erkläre an Eides statt die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Antragstellers/in

## Erläuterungen:

- 1 Erstreckt sich die Absonderung des Mitarbeiters über mehr als einen Monat, sind für jeden betroffenen Monat die geforderten Informationen und Unterlagen (wie Gehaltsabrechnung) zu übermitteln (zB hat

- sich die Absonderung von März bis April erstreckt, sind die geforderten Nachweise und Informationen einmal für den Monat März und einmal für den Monat April zu übermitteln).
- 2 Aufschlüsselung der der Berechnung des Dienstgeberanteils zur Sozialversicherung zugrunde gelegten Beträge. Zum Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung zählen nur Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, sowie der Zuschlag gemäß § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetz.
  - 3 Anzahl der Arbeitstage, für die ein Kostenersatz beantragt wurde. Gesamtbetrag = Auszahlungsbetrag + Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung.
  - 4 Regelmäßige Zahlungen sind z.B. feste Überstundenpauschalen, vom Dienstgeber regelmäßig gewährte Zulagen (Kinderzulage etc.) bzw. Zuschläge, nicht jedoch einmalige Prämien.
  - 5 Sonderzahlungen, wenn sie im Monat der behördlichen Maßnahme ausgezahlt wurde. Keine anteiligen Sonderzahlungen!
  - 6 Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung sind Beiträge zur Kranken-, Unfall und Pensionsversicherung sowie der Zuschlag gemäß § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetz. Als Richtwert (tatsächliche Prozentsätze können abweichen): Der Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung beträgt 3,78% für Arbeiter und für Angestellte. An der Unfallversicherung beträgt der Arbeitgeberanteil 1,2% für Arbeiter und Angestellte. Beträge für die Pensionsversicherung machen 12,55% für Arbeiter und Angestellte aus. Alle anderen Abgaben sind herauszurechnen (z.B. Kommunalsteuer, Mitarbeitervorsorgekasse, Familienlastenausgleichsfond etc.).
  - 7 Dienstgeberanteil für die Sonderzahlung
  - 8 Bei anderweitiger Tätigkeit des Mitarbeiters während der behördlichen Maßnahme, z.B. Homeoffice, ist der Anteil der an Arbeitsleistung erbracht wurde vom Verdienstentgang abzurechnen - (konnten z.B. 30% der Arbeitstätigkeit im Homeoffice verrichtet werden, kürzt sich der Verdienstentgang um 30%).